



Schnittstellen Globalpauschale-Integrationspauschale-Regelstrukturen

Empfehlungen SEM, KdK, SODK

Aus dem Bericht [Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems. Schlussbericht zuhanden der Koordinationsgruppe, 2020: Seiten 98-110.](#)

Aktenzeichen: 545-01-404/23/2

	Unterbringung/Wohnen
1	Die für die Unterbringung zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die Rahmenbedingungen für eine bildungsfreundliche Umgebung gewährleistet sind (Lerngelegenheiten, Rückzugsmöglichkeiten, Betreuungspersonen etc.). Die SODK und die KdK entwickeln ein Konzept, das den Kantonen als Orientierungsrahmen zur Sicherstellung einer lernfördernden Unterbringung und Betreuung dient.
	Tagesstruktur/Beschäftigung
2	Die Kantone sorgen für bedarfsgerechte strukturegebende Massnahmen in Form von Beschäftigungsprogrammen und anderen Angeboten für Asylsuchende. Sie verbinden diese wo möglich und sinnvoll mit dem Erwerb basaler Kompetenzen, um die Autonomie und Eigenverantwortung zu erhöhen und die Asylsuchenden so optimal auf die spätere Erstintegration oder eine freiwillige Rückkehr vorzubereiten. Die Kantone bemühen sich ebenso um bedarfsgerechte Unterstützung für Personen im Asylbereich (entsprechendes Betreuungspersonal, Freiwilligenunterstützung). Bei Personen, die nach einer positiven Entscheidung weiterhin in der Kollektivunterkunft verbleiben, weil z.B. deren künftige Wohnsituation noch nicht klar ist, stellen die Kantone die Beschäftigungsmassnahmen so rasch als möglich ein und stellen den Beginn des Erstintegrationsprozesses und der Ressourcenabklärung von Asylsuchenden sicher (Fallführung, Sprachkurse, Potenzialabklärung etc.).
	Sozialhilfe, Betreuung und Begleitung
3	Die Kantone gewährleisten integrative situationsbedingte Leistungen, Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige, die sie gemäss SKOS-Richtlinien für Flüchtlinge erbringen, grundsätzlich auch für vorläufig Aufgenommene und finanzieren diese über die Asylsozialhilfe (Globalpauschale 1). Dies gilt namentlich auch für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. ¹
4	Die Kantone lancieren ab Zuweisung in den Kanton ohne Verzögerung eine rasche und verbindliche Fallführung. Diese ist durchgehend zu gestalten, in diesem Sinne sind Zuständigkeitswechsel in der Fallführung weit möglichst zu vermeiden. Die individuelle Begleitung wird zu Beginn des Erstintegrationsprozesses intensiver und

¹ Gemäss C 1.3 der SKOS-Richtlinien, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

	mit zunehmender Übernahme von Eigenverantwortung weniger intensiv ausgestaltet. Die Kantone sind frei, die Pauschalen so einzusetzen, dass die Betreuung und Begleitung in dieser ersten Phase intensiviert werden können.
Anreize und Sanktionen (Regelstruktur Sozialhilfe- und Migrationsbereich)	
5	Die Kantone sorgen dafür, dass die verschiedenen Instrumente zu sozialhilferechtlichen oder ausländerrechtlichen Anreizen und Sanktionen mit den Fördermassnahmen abgestimmt werden. Namentlich stellen sie im Einzelfall eine proaktive Information zwischen den beteiligten Stellen sicher.
6	Die SODK prüft unter Einbezug der SKOS, wie die während der Teilnahme an Integrations- und Ausbildungsmassnahmen angefallenen Sozialhilfekosten von der Rückerstattung von Sozialhilfe befreit werden können.
Gesundheit	
7	Die Koordinationsgruppe lädt das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) und Gesundheitsförderung Schweiz (GFS) ein, den Handlungsbedarf unter Beizug der betroffenen Stellen beim Bund und den Kantonen zu analysieren und Massnahmen in den folgenden Bereichen zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> • Interkulturelles Dolmetschen ermöglichen (Finanzierung) • Versorgungssituation verbessern (Weiterbildung von Fachkräften, Netzwerkbildung, z.B. hospitals for equity).
8	Das SEM und die KdK prüfen in Zusammenarbeit mit dem BAG, der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und unter Beizug der betroffenen Stellen, wie über niedrigschwellige psychosoziale Angebote Personen aus dem Asylbereich vermehrt im Integrationsprozess unterstützt werden können (sog. low level interventions ²).
9	Das SEM prüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und unter Beizug der betroffenen Stellen, in welchen Bereichen die Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung unter Berücksichtigung des IVG eine Verbesserung der Integrationsförderung bewirken kann. Es stellt im Rahmen der nationalen IIZ Antrag für ein entsprechendes Projekt.
10	Das SEM klärt in Zusammenarbeit mit dem BAG und unter Beizug der betroffenen Stellen, wie das Instrumentarium der Potenzialabklärung im Rahmen der Fallführung auf die Abklärung der Gesundheitssituation ausgeweitet oder ergänzt werden kann (Screening-Instrumente). Es stellt im Rahmen der nationalen IIZ einen entsprechenden Projektantrag.

² z.B. im Rahmen der Weiterentwicklung bestehender KIP-Massnahmen im Bereich der sozialen Integration oder im Rahmen der Kantonalen Aktionsprogramme (KAP), welche die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz seit 2017 zusammen mit den Kantonen umsetzt.